

---

Von NK 5515 040	Str.-km 1+964	<b>Land Hessen</b>
bis NK 5515 043	Str.-km 0+833	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
Nächster Ort:	Weinbach/Gräveneck	Dez. Planung Westhessen, AST MR
Baulänge:	ca. 680 m	
Länge der Anschlüsse:	ca. 30 m	

---

# Feststellungsentwurf

## L 3452 – Brücke Gräveneck

### 2. Planänderung

## - Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt: Marburg, den 18.05.2015 Hessen Mobil - Dezernat Planung Westhessen -  <u>gez. i. A. Trust</u> (Projektingenieur)	Geprüft: Marburg, den 18.05.2015 Hessen Mobil - Dezernat Planung Westhessen -  <u>gez. i. A. Schneider</u> (Teamleiter)
	Genehmigt: Marburg, den 18.05.2015 Hessen Mobil - Dezernat Planung Westhessen -  <u>gez. i. A. Dr.-Ing. Fischer</u> (Dezernent)

<b>Bauwerksverzeichnis L 3452</b>				L 3452 – Brücke Gräveneck		
Lfd Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer / Unterhaltspflichtiger	Kostenträger	Bemerkungen
<b>1</b>		<b>Straßenbau und Einstufung</b>				
<b>2</b>		<b>Anschlüsse, Wirtschaftswege, Grundstückszufahrten</b>				
<b>3</b>		<b>Entwässerung</b>				
<b>4</b>		<b>Ver- und Entsorgungsleitungen</b>				
<b>5</b>		<b>Stützmauer</b>				
<b>6</b>		<b>Bauwerk</b>				
<b>7</b>		<b>Wasserrechtliche Entscheidungen</b>				

Bauwerksverzeichnis L 3452				L 3452 – Brücke Gräveneck		
Lfd Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer / Unterhaltspflichtiger	Kostenträger	Bemerkungen
<b>1</b>		<b>Straßenbau und Einstufung</b>				
1.1	Altbauwerk bis 0+449	L 3452 – Entsiegelung der Fahrbahn	a) b)	Land Hessen Gemeinde Weinbach	Land Hessen	Die zu entsiegelnde Altstrecke auf der östlichen Lahnseite bleibt mit ungebundener Decke und asphaltiertem Einmündungsbereich in die L 3452 erhalten. Künftiger Eigentümer wird die Gemeinde Weinbach, die die Altstrecke zur Unterhaltung ihres Regenwasserkanals nutzen wird.
<b>2</b>		<b>Anschlüsse, Wirtschaftswege, Zufahrten</b>				
2.1	0+034	Anschluss K 432 im Netzknoten 5515 042	a) b)	Land Hessen / Kreis Limburg-Weilburg Land Hessen / Kreis Limburg-Weilburg	Land Hessen / Landkreis Limburg-Weilburg	Der Anschlussbereich der Kreisstraße 432 wird für einen Aufstellbereich nach RAS-K um 2 m aufgeweitet und an die neue Lage angepasst. Gem. Verkehrsaufkommen sind die Kosten des Knotenpunktes nach § 29a (4) HStrG zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Limburg-Weilburg zu teilen.
2.2	0+030	Anschluss Wirtschaftsweg	a) b)	Hessen-Forst Hessen Forst	Land Hessen	Anschluss des Wirtschaftsweges an die angepasste Trasse der L 3452.
2.3	0+110	Neuanlage Wirtschaftsweg	a) b)	--- Gemeinde Weinbach	Land Hessen	Als Ersatz für den eingezogenen Wirtschaftsweg mit der lfd. Nr. 2.3 wird ein neuer Wirtschaftsweg (4,00 m breiter Grünweg) zum Anschluss der Flurstücke der Lahnaue angelegt. Der Einmündungsbereich in die Landesstraße wird asphaltiert. Baukostenträger ist das Land Hessen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Weinbach.
2.4	0+121	Einzug Wirtschaftsweg	a) b)	Gemeinde Weinbach -	Land Hessen	Der Wirtschaftsweg, Flur 48, Flurstück 61/1 wird durch den Neubau der L 3452 überschüttet. Die Verbindung wird verlegt. Als Ersatz wird ein neuer Wirtschaftsweg mit lfd. Nr. 2.3 angelegt.
2.5	0+370 bis 0+580	Fernradweg R7	a) b)	Bundesrepublik Deutschland Bundesrepublik Deutschland / Gemeinde Weinbach	Land Hessen	Die Lage des Fernradweges wird im Bereich des östlichen Widerlagers in Richtung <del>Lahn</del> der Bahn verschoben. In der nördlichen Verlängerung wird der Radweg in die kommunale Parzelle der Gemeinde Weinbach verlegt und schließt jeweils an den Bestand an. Die vorhandene Breite wird beibehalten. Die dingliche Sicherung der Zufahrt der Slipanlage (Flurstück 24) erfolgt für die Gemeinde Weinbach. Die Unterhaltung des Radwegs im Flurstück 22 obliegt der Gemeinde Weinbach.
2.6	0+428	Anschluss Wirtschaftsweg	a) b)	--- Gemeinde Weinbach	Land Hessen	Anschluss der entsiegelten Altstrecke an die L 3452.

Bauwerksverzeichnis L 3452					L 3452 – Brücke Gräveneck	
Lfd Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer / Unterhaltspflichtiger	Kostenträger	Bemerkungen
2.7	0+501	Anschluss private Zufahrt	a) b)	--- ---	Land Hessen	Kostenträger ist das Land Hessen. Die Zufahrt außerhalb der Ortsgrenze beruht nicht auf einer widerrechtlichen Erlaubnis nach § 19 Abs. 2 HStrG, sodass die Kostentragungspflicht nach § 22 Abs. 1 S. 4 HStrG bei Änderungen dem Erlaubnisnehmer nicht auferlegt werden kann und somit beim Straßenbaulasträger der Landesstraße verbleibt.
<b>3</b>		<b>Entwässerung</b>				
3.1	0+041 bis 0+225	Neuanlage einer Entwässerungsmulde linksseitig	a) b)	--- Land Hessen	Land Hessen	Zur Sicherstellung der Ableitung des Oberflächenwassers werden im angegebenen Stationsbereich auf der in Stationierungsrichtung linken Seite Entwässerungsmulden in einer Breite von 1,50 m neu angelegt.
3.2	0+057 bis 0+241	Neubau eines Regenwasserkanals	a) b)	--- Land Hessen	Land Hessen	Ableitung des Oberflächenwassers der Brücke zur Regenwasserbehandlungsanlage (s. lfd. Nr. 3.4)
3.3	0+059	Neuanlage eines Durchlasses	a) b)	--- Land Hessen	Land Hessen	Querdurchlass DN 500
3.4	0+062 bis 0+087	Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage.	a) b)	--- Land Hessen	Land Hessen	Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage mit Öl-Abscheidfunktion für den Havariefall (Gewässerschutz) sowie Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers der Fahrbahn für den Bereich des Brückenbauwerks gem. Anlage 1, Nr. 11. zu § 3 Nr. 11 WHG [Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern] und § 57 Abs. 1 WHG
3.5	0+072	Neuanlage eines Sickergrabens	a) b)	--- Land Hessen	Land Hessen	Versickerung des in der Regenwasserbehandlungsanlage gereinigten Wassers (s. lfd. Nr. 3.4)
3.6	entsiegelte Altstrecke	Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage	a) b)	--- Land Hessen	Land Hessen	Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage mit Öl-Abscheidfunktion im Havariefall (Gewässerschutz) sowie Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers der Fahrbahn für den Bereich der östlichen Lahnseite (Ableitung über Regenwasserkanal, s. lfd. Nr.3.7) gem. Anlage 1, Nr. 11. zu § 3 Nr. 11 WHG [Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern] und § 57 Abs. 1 WHG

Bauwerksverzeichnis L 3452				L 3452 – Brücke Gräveneck		
Lfd Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer / Unterhaltspflichtiger	Kostenträger	Bemerkungen
3.7	entsiegelte Altstrecke	Verlängerung des Regenwasserkanals	a) b)	--- Gemeinde Weinbach	Land Hessen	Verlängerung des vorhandenen Regenwasserkanals zur Ableitung des auf der östlichen Lahnseite mittels Sohlchale und Hochbord gefassten Oberflächenwassers. Der verlängerte Regenwasserkanal schließt an die vorhandene Einleitstelle an. Zusätzliche Einleitung von bis zu 25 l/s. Koordinaten: 32.446.977 / 5.588.788
3.8	0+438 bis 0+668	Anlage einer Sohlchale zur Ableitung des Hangwassers auf der östlichen Lahnseite	a) b)	--- Land Hessen	Land Hessen	Das anfallende Hangwasser auf der östlichen Lahnseite wird über eine Sohlchale geführt und über einen Straßenablauf in den Regenwasserkanal eingeleitet.
<b>4</b>		<b>Ver- und Entsorgungsleitungen</b>				
4.1	Bauanfang bis 0+429	Telekommunikationslinie	a) b)	Deutsche Telekom AG Deutsche Telekom AG	gem. Telekommunikationsgesetz (TKG)	<p>Durch den Abriss des vorhandenen Bauwerks und der Verlegung der Strecke muss die über die Brücke mitgeführte Leitung entsprechend an die neue Trasse angepasst werden.</p> <p>Die vorhandene Leitung verläuft in der vorhandenen L 3452. Es ist geplant, die Leitung entsprechend der Unterlage 16.1 (Leistungsplan) im Bankett zu verlegen (rechtsseitig in Richtung Gräveneck). Die Leitung wird in Absprache mit dem Eigentümer verlegt und dann mit dem Bauwerk über die Lahn und abschließend in der entsiegelten alten Landesstraße geführt und dort an den Bestand angeschlossen.</p> <p>Die Kostenregelung richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Darin wird in § 72 Abs. 3 der Nutzungsberechtigte der Leitung zur Übernahme der gebotenen Maßnahmen verpflichtet. Zu diesem Zweck ist die Deutsche Telekom als Nutzungsberechtigter rechtzeitig über die zu leistenden Arbeiten zu unterrichten.</p>
4.2	K 432 kreuzend	Telekommunikationslinie	a) b)	Deutsche Telekom AG Deutsche Telekom AG	gem. TKG	<p>Die Leitung wird ab Bau-km 0+038 in das rechte Bankett verlegt und wird ab Bau-km 0+072 zusammen mit der weiteren Telekommunikationslinie (lfd. Nr. 4.1) verlegt.</p> <p>Die Kostenregelung richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Darin wird in § 72 Abs. 3 der Nutzungsberechtigte der Leitung zur Übernahme der gebotenen Maßnahmen verpflichtet. Zu diesem Zweck ist die Deutsche Telekom als Nutzungsberechtigter rechtzeitig über die zu leistenden Arbeiten zu unterrichten.</p>

Bauwerksverzeichnis L 3452				L 3452 – Brücke Gräveneck		
Lfd Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer / Unterhaltspflichtiger	Kostenträger	Bemerkungen
4.3	0+000 bis 0+248	Versorgungsleitung 20 kV	a) b)	EnergieNetz Mitte GmbH EnergieNetz Mitte GmbH	Kostentragung gem. bestehendem Rahmenvertrag	Die 20-kV-Leitung kann im Planungsbereich Bauanfang bis zum bisherigen Wirtschaftsweg vor dem bestehenden Bauwerk aufgrund seiner Lage und Verlegetiefe erhalten bleiben und muss anschließend im neuangelegten Wirtschaftsweg verlegt werden und verläuft mit diesem vor dem Widerlager und schließt hinter dem Bauwerk an den Bestand an. Kostentragung gem. bestehendem Rahmenvertrag.
4.4	0+015	Stromleitung	a) b)	EnergieNetz Mitte GmbH EnergieNetz Mitte GmbH		Kreuzung der Landesstraße. Sicherungsmaßnahmen nach Angabe des Versorgers.
4.5	0+438 bis 0+668	Regenwasserkanal	a) b)	Gemeinde Weinbach Gemeinde Weinbach		In die Lage des in der Landesstraße verlaufenden Regenwasserkanals wird nicht eingegriffen. Während der Baumaßnahme sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Kanal wird verlängert und es werden Straßenabläufe angeschlossen.
4.6	Altstrecke bis 0+480	Abwasserkanal	a) b)	Gemeinde Weinbach Gemeinde Weinbach	Land Hessen	In die Lage des in der Landesstraße verlaufenden Abwasserkanals wird nicht eingegriffen. Während der Baumaßnahme sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
4.7	0+500	Ferngasleitung	a) b)	Open Grid Europe GmbH Open Grid Europe GmbH		Die Ferngasleitung kreuzt die Landesstraße und die neu zu errichtende Stützwand (Ifd. Nr. 6.2). Die Leitung wird nach Angabe des Versorgungsunternehmens abgesichert. Die Kostentragung wird auf Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages abgeschlossen.
4.8	0+507	Ferngasleitung	a) b)	Open Grid Europe GmbH Open Grid Europe GmbH		Die Ferngasleitung kreuzt die Landesstraße und die neu zu errichtende Stützwand (Ifd. Nr. 6.2). Die Leitung wird nach Angabe des Versorgungsunternehmens abgesichert. Die Kostentragung wird auf Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages abgeschlossen.
5		<b>Stützmauer</b>				

Bauwerksverzeichnis L 3452					L 3452 – Brücke Gräveneck	
Lfd Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer / Unterhaltspflichtiger	Kostenträger	Bemerkungen
5.1	0+410 bis 0+663	Stützmauer entlang der L 3452 ASB- Nr. 5515-903	a) b)	--- Land Hessen	Land Hessen	Auf der östlichen Lahnseite ist durch die Verbreiterung der vorhandenen Straße die Errichtung der Stützmauer nötig. Kreuzung der Ferngasleitungen (Ifd. Nr. 4.5 und 4.6) Siehe Unterlage 5.1, ASB-Nr. 5515-903 (neu). <b>Zur Rückverankerung der Stützwand sind Anker in das Erdreich einzubringen, welche die Landesstraße queren und in den angrenzenden Flurstücken auf der östlichen Seite der Landesstraße enden. Die entsprechenden Flächen sind dauern zu belastende Flächen für die notwendigen Anker.</b>
<b>6</b>		<b>Bauwerk</b>				
6.1	0+232 bis 0+410	Errichtung des Brückenbauwerks	a) b)	--- Land Hessen	Land Hessen	Ersatzneubau der Lahnbrücke Siehe Unterlage 5.1, ASB-Nr. 5515-902 Abmessungen: Lichte Weite: 152,60 m Lichte Höhe: ≥ 5,00 m  Die Unterhaltung der unterführten Verkehrswege verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
6.2	---	Abbruch des vorhandenen Brückenbauwerks	a) b)	Land Hessen ---	Land Hessen	Das Bauwerk wird in zwei Abbruchphasen vollständig bis zu 1,5 m unter Gelände zurückgebaut. ASB-Nr. 5515-548
<b>7</b>		<b>Wasserrechtliche Entscheidungen</b>				
	Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen für die hier aufgeführten Maßnahmen, die Ein- oder Auswirkungen auf Gewässer haben, werden durch die Planfeststellung ersetzt. In die Planfeststellung sind folgende wasserrechtliche Entscheidungen eingeschlossen:					

Bauwerksverzeichnis L 3452					L 3452 – Brücke Gräveneck	
Lfd Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer / Unterhaltspflichtiger	Kostenträger	Bemerkungen
7.1						<p>a) Genehmigung gemäß § 78 Abs. 4 WHG zur Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen. s. lfd. Nr. 6.1</p> <p>b) Genehmigung der Errichtung baulicher Anlagen im oberirdischen Gewässer und im Gewässerrandstreifen §§ 22, 23 Abs. 4 HWG. s. lfd. Nr. 6.1, 6.2</p> <p>c) Für die im vorstehenden Regelungsverzeichnis beschriebene Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist in der Planfeststellung die Erlaubnis zu erteilen gem. § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 57 WHG. siehe lfd. Nr. 3.3, 3.4 und 8.2.</p> <p>Die bestehende Einleitgenehmigung wird um die zusätzliche Wassermenge von 25 l/s erweitert. siehe lfd. Nr. 3.7</p>
7.2	Stadtgebiet Runkel	Ersatzmaßnahme 1E "Beseitigung von Wanderhindernissen am Kerkerbach bei Runkel"	a) b)	Stadt Runkel /Land Hessen Stadt Runkel / Stadt Runkel	Land Hessen	<p>Eigentümer ist die Stadt Runkel, unterhaltungspflichtig unterhalb des Bauwerks im Zuge der L 3063 ist das Land Hessen.</p> <p>Genehmigung der Errichtung baulicher Anlagen (Sohlgleite) im oberirdischen Gewässer (Kerkerbach) und im Gewässerrandstreifen §§ 22, 23 Abs. 4 HWG.</p>